IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2006

Nr. 2006/2018

Kantonales Naturreservat Nr. 9.06 „Bachaue und Weiher Rymatt", Nuglar-St. Pantaleon: Schutzverfügung

---

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat den Natur- und Vogelschutzverein Büren beim Kauf zweier Landwirtschaftsparzellen Grundbuch Nuglar Nrn. 708 und 709 zur Schaffung eines Naturreservats mit Fr. 10'000.- unterstützt (RRB Nr. 6784 vom 27. November 1973). An seinen Beitrag knüpfte er die Bedingung, dass auf dem Landstück ein Weiher erstellt und die Umgebung teilweise mit Sträuchern bepflanzt werde. Nach Fertigstellung der Arbeiten sei das Naturreservat mit Regierungsratsbeschluss in das kantonale Inventar der geschützten Objekte aufzunehmen. Gleichzeitig seien im Beschluss Aufsicht, Betreuung und Eintrag in das Grundbuch zu regeln (RRB Ziffer 5).

Die Schaffung des Naturreservats geriet jedoch ins Stocken, weil sich aus Landwirtschaftskreisen Widerstand gegen den Standort auf ackerfähigem Boden regte. Daraufhin konnte der Natur- und Vogelschutzverein Büren durch Landabtausch eine für alle Seiten annehmbare Lösung finden. Grundbuch Nuglar Nrn. 708 und 709 wurden gegen Nr. 644 eingetauscht. Die „Stiftung für Naturschutz des Kantons Solothurn" übernahm die Kosten von Fr. 5'000.- für das damit zusätzlich erworbene Land (Antrag der Geschäftsstelle der „Stiftung für Naturschutz des Kantons Solothurn" vom 13. März 1975 an den Stiftungsrat).

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, hat im Jahr 2003 ein Umweltbüro mit einer Bestandeserhebung für ein Schutz- und Unterhaltskonzept beauftragt. Auf dieser Grundlage hat sie ein Konzept mit Pflegeplan erstellt, zu dessen Umsetzung sie mit dem Natur- und Vogelschutzverein Büren / Dorneckberg am 12. Juni 2005 eine Pflegevereinbarung abgeschlossen hat.

Eine formelle Schutzverfügung für das kantonale Naturreservat steht hingegen noch aus. Das Schutzgebiet ist aber im Erläuterungsbericht zum Richtplan 2000 mit Nummer 9.06 in die Liste der kantonalen Naturreservate aufgenommen worden.

Der Natur- und Vogelschutzverein Büren / Dorneckberg stellt den Antrag, die Signalisation des Naturreservats zu erneuern, damit klare Verhältnisse über die Verhaltensregeln im Gebiet geschaffen werden. Ein formeller Schutzbeschluss schafft dafür die rechtliche Voraussetzung.

2. Erwägungen

Die Parzelle Grundbuch Nuglar-St. Pantaleon Nr. 644 (53 Aren 17 m2) im Eigentum des Natur- und Vogelschutzvereins Büren / Dorneckberg hat sich mit den im Jahr 1978 darauf künstlich er-

stellten Weihern und Tümpeln zu einem wertvollen Feuchtgebiet entwickelt. Im Winter 2006 hat ein Hochwasser den Lauf des Orisbachs auf Höhe des Reservates und der südlich daran angrenzenden Naturschutzzone Stegmatt der Gemeinde Lupsingen (BL) stark umgestaltet. Die daraus entstandene Bachaue ist eine grosse Bereicherung für den Lebensraum Orisbach. Sie stellt die Dynamik des Baches in einem Abschnitt wieder her, in dem der Raumbedarf des Fliessgewässers dank den vorhandenen Naturschutzflächen langfristig gesichert ist.

Das zusammenhängende Gebiet erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion in der sonst vorwiegend acker- und futterbaulich genutzten Ebene des Oristals. Die vor rund 100 Jahren zur Stabilisierung des Bachufers gepflanzten Silber-Weiden (*Salix alba L.*) haben sich zu einem ausserordentlich schönen Bestand entwickelt, der zusammen mit dem naturnahen Bachabschnitt landschaftlich von regionaler Bedeutung ist.

Der Natur- und Vogelschutzverein Büren / Dorneckberg betreut das Gebiet seit der Reservatsgründung sorgfältig und zuverlässig. Er hat weiterhin ein grosses Interesse daran, ein biologisch vielfältiges und landschaftlich reizvolles Feuchtgebiet zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Die Schutzbestimmungen werden in einem Anhang zu diesem Beschluss festgelegt.

Der Natur- und Vogelschutzverein Büren / Dorneckberg als Landeigentümer, die direkten Anstösser, die Standortgemeinden des kantonalen Naturreservats und die betroffenen kantonalen Stellen wurden in der Zeit vom 22. August 2006 bis 22. September 2006 zum Entwurf der Schutzverfügung angehört (nach § 122 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1).

In der Anhörung sind insgesamt sieben Stellungnahmen beim Amt für Raumplanung eingegangen. Die Anhörung hat Folgendes ergeben:

Das Amt für Umwelt, der Natur- und Vogelschutzverein Büren / Dorneckberg als Eigentümer und die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung des Kantons Basel-Landschaft sind mit der Schutzverfügung einverstanden.

Das Amt für Landwirtschaft hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Schutzverfügung. Im Zusammenhang mit einer um 1963 von der Flurgenossenschaft Büren - St. Pantaleon zusammen mit der Gemeinde erstellten „Bachleitung“ (Durchmesser 60 cm) stellt es jedoch zwei Anträge. Einerseits sei die Bachleitung im Reservatsplan darzustellen. Anderseits seien Gestaltungs- und -Pflegemassnahmen so auszuführen, dass kein Rückstau in die oberliegende Leitung mit eventuell damit verbundener Vernässung des Kulturlandes (Fruchtfolgeflächen) entsteht. Zudem sei dieser Antrag in die Schutzbestimmungen (Anhang Ziffer II C) aufzunehmen.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei beantragt zwei Ergänzungen. Der Regierungsratsbeschluss sei der örtlichen Jagdgesellschaft zu zustellen und der Verteiler sei entsprechend zu ergänzen. Zweitens seien die Schutzbestimmungen (Anhang Ziffer II B) wie folgt zu ergänzen:

- die Jagd, für das Verfolgen und Töten von verletztem sowie das Bergen von erlegtem Wild.

Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, vertreten durch die Forst-, Natur- und Landschaftskommission, begrüsst die Aktivitäten des Natur- und Vogelschutzvereins Büren / Dorneckberg auf dem Gebiet

der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon und heisst die Regierungsratsbeschlüsse uneingeschränkt gut. Das Feuchtgebiet bringe im Bereich des Orisbaches eine markante Aufwertung der Landschaft. Die Kommission nimmt gerne zur Kenntnis, dass das Projekt vom Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, begleitet wird.

Der Eigentümer der Nachbarparzellen Nrn. 645 und 646, Urs Hofmeier, Nuglar-St. Pantaleon, hat, vertreten durch seinen Anwalt Dieter Roth, innert der vorgegebenen Frist folgende Einwände in Form von Anträgen gegen die Schutzverfügung vorgebracht:

Es sei von der Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 644 (GB Nuglar) abzusehen. Eventualiter sei die Parzelle Nr. 644 nur unter der Bedingung unter Schutz zu stellen, dass die Reservatspflege ohne Betreten und ohne Befahren der Nachbarsparzelle Nr. 645 erfolgt. Subeventualiter sei die Unterschutzstellung davon abhängig zu machen, dass vorweg die zivilrechtlichen Verhältnisse mit der Nachbarsparzelle Nr. 645 geregelt sein müssen. Subeventualiter sei der Eigentümer der Parzelle Nr. 645 für die enteignungsähnliche Beschränkung seines Grundeigentums angemessen zu entschädigen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die Anträge werden damit begründet, dass der Natur- und Vogelschutzverein Büren / Dorneckberg sich mit der Unterschutzstellung einen übermässigen Nutzen an den Nachbarsparzellen von Urs Hofmeier verschaffen wolle. Der Verein gehe davon aus, dass er seine Parzelle mangels anderer Erschliessung über das Grundeigentum von Urs Hofmeier befahren und bewirtschaften könne. Auf den Parzellen von Urs Hofmeier bestehe jedoch kein Wegrecht, Fahrrecht oder dergleichen zugunsten des Natur- und Vogelschutzvereins Büren / Dorneckberg. Anderseits würden auch keine anderen Vereinbarungen bestehen, welche das Recht zum Betreten oder Befahren der Parzellen Nrn. 645 und 646 begründen könnten. Urs Hofmeier hat dem Natur- und Vogelschutzverein durch seinen Anwalt mit Schreiben vom 7. September 2006 mitgeteilt, dass der Verein keine Rechte in Anspruch nehmen könne und dass er deshalb das Land von Urs Hofmeier vorbehältlich einer ausdrücklich erteilten Zustimmung nicht befahren dürfe. Die Unterschutzstellung der Parzelle Nr. 644 erscheine deshalb als mangelhaft oder zumindest im heutigen Zeitpunkt nicht ausgereift. Die für das Naturschutzgebiet erforderliche Nutzung und Pflege werde nicht ohne weiteres zu leisten sein. Das Gebiet sei dafür nicht hinreichend erschlossen und die Klärung der zivilrechtlichen Verhältnisse sei noch ausstehend.

Der Regierungsrat nimmt zu Anträgen und Begründung des Rechtsanwaltes von Urs Hofmeier wie folgt Stellung:

Mit der Unterschutzstellung des Naturreservats auf Parzelle Nr. 644 (GB Nuglar-St. Pantaleon) schliesst der Regierungsrat formell einen Akt ab, der mit Regierungsratsbeschluss vom 27. November 1973 bereits in die Wege geleitet wurde (RRB Ziffer 5). Das mit neu angelegten Weihern gestaltete Naturreservat ist 1978 mit Nummer 117.1 in das Naturschutzinventar des Kantons Solothurn aufgenommen worden. Es ist im Richtplan 2000 mit Nummer 9.06 unter der Bezeichnung „Weiher Rymatt“ in der Liste der kantonalen Naturreservate aufgeführt (Erläuterungsbericht Richtplan 2000 Seite 30). Faktisch besteht das Naturreservat demnach bereits seit 28 Jahren. In dieser Zeit hat der Natur- und Vogelschutzverein Büren / Dorneckberg das Gebiet sachgerecht gepflegt und unterhalten. Die verzögerte Umsetzung des Beschlusses von 1973 ist darin begründet, dass die ursprünglich vom Verein erworbenen Parzellen Nrn. 708 und 709 gegen Parzelle Nr. 644 eingetauscht wurden. Der Landabtausch erfolgte auf Ersuchen der Natur- und Heimatschutzkommission, weil sich das Bauernsekretariat und die Landwirte gegen den Verlust von wertvollem Landwirtschafts-

land wehrten. Der Natur- und Vogelschutzverein hat damit einen Tatbeweis erbracht, dass es ihm nicht um eine Bereicherung auf Kosten von landwirtschaftlich genutztem Land, sondern um eine Bereicherung des Oristals zugunsten von Natur und Landschaft geht. Der Argumentation, dass der Natur- und Vogelschutzverein sich mit der Unterschutzstellung einen übermässigen Nutzen an den Nachbarparzellen von Urs Hofmeier verschaffen wolle, kann der Regierungsrat nicht folgen.

Für die bisherige Pflege des Naturreservats, insbesondere das Schneiden und Abführen von Gras mit einem Ladewagen, sind während der Vegetationszeit jeweils wenige Fahrten an höchstens vier Tagen pro Jahr nötig gewesen. Vom Befahren der Kulturen vor der Ernte der angebauten Feldfrucht wurde dabei stets abgesehen. Ein Schaden an landwirtschaftlicher Kultur oder Land wurde von den Bewirtschaftern der angrenzenden Parzellen Nrn. 645 und 646 bisher nie geltend gemacht. Eine Mehrbelastung für den Nachbarn ist mit der vorliegenden Unterschutzstellung nicht verbunden.

Die Hochwasserereignisse im April und September 2006 haben das Naturreservat auf mehr als der Hälfte seiner offenen Fläche durch Geschiebe stark umgestaltet. Der flache Teil des Grundstücks ist laut Naturgefahrenhinweiskarte des Amtes für Umwelt Überflutungsgebiet des Orisbachs. Die weitgehend ungestörte Erhaltung der dynamischen Gestaltungskraft des Bachs und damit das Sicherstellen seines Raumbedarfs spielen in den Zielen dieser Schutzverfügung eine wichtige Rolle. Die Einzelheiten von Pflege und Unterhalt des Naturreservats sind jedoch in einem separaten Pflegekonzept festgelegt und werden auf die gegebenen Umstände Rücksicht nehmen (Anhang Ziffer II C). Allfällige künftige Eingriffe ins Eigentum von Dritten sind selbstverständlich nur mit deren Zustimmung oder nach Vorliegen einer entsprechenden verbindlichen Rechtsanordnung zulässig.

Die Unterschutzstellung liegt aus diesen Gründen im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist zu beschliessen.

Der Antrag von Advokat Dieter Roth auf Entrichtung einer Parteientschädigung ist abzuweisen. Es handelt sich vorliegend um ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren, in welchen gemäss §§ 37 Abs. 1 und 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (VRG, BGS 124.11) in der Regel weder Kosten- noch Parteientschädigungen gesprochen werden. Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 122 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1)

3.1 Grundbuch Nuglar Nr. 644 im Eigentum des Natur- und Vogelschutzvereins Büren / Dorneckberg wird als Naturreservat mit der Bezeichnung "Bachaue und Weiher Rymatt" unter Schutz gestellt. Die Gebietsabgrenzung ist auf der Planbeilage vom 25. Oktober 2006 im Massstab 1 : 2'000 ersichtlich.

3.2 Für die Schutzbestimmungen ist der Anhang zu diesem Beschluss massgebend.

3.3 Das kantonale Naturreservat wird mit Naturschutztafeln signalisiert.

3.4 Der Antrag von Advokat Dieter Roth, Liestal, auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

3.5 Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden gemäss § 44 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz mit Haft oder Busse bestraft.

3.6 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, diese Schutzverfügung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nach Art. 702 ZGB im Grundbuch anzumerken.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Plan vom 25. Oktober 2006 im Massstab 1 : 2'000
Anhang „Schutzbestimmungen für das kantonale Naturreservat Nr. 9.06"

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Umwelt
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd- und Fischerei
Jagdrevier Nr. 57, Nuglar, p.A. Walter Zeltner, Bannhollenweg 16, 4143 Dornach
Gemeindepräsidium Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar
Natur- und Vogelschutzverein Büren / Dorneckberg, p.A. Hélène Messerli, Kalkofenweg 5, 4413 Büren **(Einschreiben)**
Advokatur Gysin+Roth, Dieter Roth, Zeughausplatz 34, Postfach 375, 4410 Liestal **(Einschreiben)**
Amtschreiberei Dorneck, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, **als Auftrag** (Ziff. 3.6)
Amt für Raumplanung des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal